

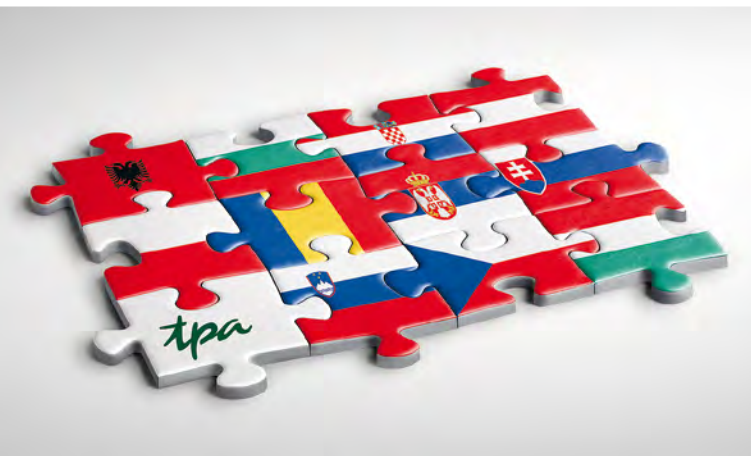


Investieren in Kroatien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2018



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



11 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Geht es um **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung** und **Unternehmensberatung**, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: **Ihr Geschäftserfolg.**

Werfen Sie einen Blick auf:
www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Kroatien. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 11 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

| | |
|----------------------------------|----|
| Gesellschaftsformen | 2 |
| Körperschaftsteuer | 4 |
| Einkommensteuer | 5 |
| Termine und Fristen | 6 |
| Sonstige Steuern | 7 |
| Abgabenordnung | 7 |
| Steuerbegünstigungen | 7 |
| Unbewegliches Vermögen | 7 |
| Sozialversicherung | 8 |
| Geschäftsführer | 9 |
| Umsatzsteuer | 9 |
| Mergers & Acquisitions | 12 |
| Doppelbesteuerungsabkommen | 16 |

Gesellschaftsformen

| | <i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i> | <i>Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i> | <i>Mindestkapital</i> | <i>Einpersonengesellschaft</i> |
|--|---|--|-----------------------------|--------------------------------|
| GmbH | društvo s ograničenom odgovornošću (d.o.o.) | ja / ja | HRK 20.000 (EUR 2.667) | ja |
| einfache GmbH | jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću (j.d.o.o.) | ja / ja | HRK 10 (EUR 1,3) | ja |
| AG | dioničko društvo (d.d.) | ja / ja | HRK 200.000 (EUR 26.667) | ja |
| Gen. | zadruga (keine Abkürzung) | ja / ja | nein | mindestens drei Mitglieder |
| OG | javno trgovačko društvo (j.t.d.) | ja / ja | nein | idR nein |
| KG | komanditno društvo (k.d.) | ja / ja | nein | nein |
| eingetragene Zweigniederlassung | podružnica (keine Abkürzung) | ja / nein | nein | – |
| steuerliche Betriebsstätte | stalna poslovna jedinica (keine Abkürzung) | ja / nein | nein | – |

| | <i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i> | <i>Schriftlichkeit / Notariatsakt</i> | <i>Transparenz</i> | <i>Registrierung Finanzbehörden</i> | <i>Abschlussprüfung (zwingend für mittlere und große Unternehmen und für Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 1. Umsatz > HRK 30 Mio. (EUR 4 Mio.); 2. Bilanzsumme > HRK 15 Mio. (EUR 2 Mio.); 3. durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter > 25</i> |
|--|--|---|--------------------|---|--|
| GmbH | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden |
| einfache GmbH | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden |
| AG | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend |
| Gen. | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden |
| OG | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden |
| KG | nein / Firmenbucheintragung | ja / ja | nein | ja | zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden |
| eingetragene Zweigniederlassung | nein / Firmenbucheintragung | – / – | nein | ja | im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses |
| steuerliche Betriebsstätte | nein / nein | – / – | – | ja | im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses |

Wechselkurs EUR 1 = HRK 7,5 EUR-Werte gerundet

Körperschaftsteuer

| | |
|--------------------------------------|--|
| Steuersatz | 18%; 12 % für Unternehmen mit Jahresumsatz < HRK 3 Mio. (EUR 400.000) |
| Steuerpflicht | Körperschaften, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, natürliche Personen und Non-Profit-Organisationen |
| Wirtschaftsjahr | Kalenderjahr, der Wechsel ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich |
| Buchführung | doppelte Buchführung |
| Verlustausgleich/ Verlustvorträge | zeitlich begrenzt (fünf Jahre), kein Verlustrücktrag |
| verbundene Personen | wenn: ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft) oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft) gesetzliche Definition im HGB und Körperschaftsteuergesetz |
| Betriebsausgaben | Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind |
| Transferpreise | fremdübliche Gestaltung |
| Zinsen | Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes abzugsfähig, soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört |
| Debt / Equity | 4:1, für Anteilseigner mit einer Beteiligung von mindestens 25 % und andere verbundene Personen |
| Abschreibungen | Methode: linear. Steuerliche Abschreibungen müssen gleich den buchhalterischen Abschreibungen sein. Jahresabschreibung mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze |
| Rückstellungen | für Risiken sowie gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen (Abfertigungen, Gerichtsverfahren usw.) |
| Kfz-Kosten | Abschreibung fünf Jahre Anschaffungskosten: Angemessenheitsgrenze HRK 400.000 (EUR 53.333) 50 % Kfz-Kosten sind nicht abzugsfähig |
| Einnahmen-Ausgaben-Rechnung | Steuerpflichtige deren Vorjahresumsätze HRK 3.000.000 (EUR 400.000) nicht übersteigen, dürfen die Steuerbemessungsgrundlage mit Hilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln |
| nicht abzugsfähige Ausgaben | nicht betrieblich veranlasste Ausgaben; nicht erlaubte Zuwendungen, Spenden etc. |
| Quellensteuer | generell 15 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen |

| | |
|---|---|
| Zinsen und Lizenzen | 15 % (DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen) keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen, die an EU-Muttergesellschaften ausbezahlt werden, wenn: ▪ Unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 % für zumindest zwei Jahre |
| Dividenden | 12 % auf Dividenden und Gewinnanteile, die an ausländische juristische Personen ausbezahlt werden (DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen) keine Quellensteuer auf Dividenden, die an EU-Muttergesellschaften ausbezahlt werden wenn: ▪ Mindestbeteiligung 10 % für mindestens zwei Jahre |
| 20 % obligatorische Quellensteuer wenn Zahlungen für bestimmte Leistungen an Unternehmen erfolgen, die ihren Sitz in den steuerlichen Oasen oder Finanzzentren haben. Ausgenommen davon sind EU-Länder und Länder, mit denen ein DBA besteht (die Finanzbehörden führt eine Liste solcher Jurisdiktionen) | |
| Steuersicherung | neben der Quellensteuer gibt es keine andere Art der Steuersicherung |
| Nationale Schachtelbefreiung | keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung Dividendenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig |
| Internationale Schachtelbefreiung | keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung Dividendenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerbar (DBA kann Steuerfreiheit vorsehen) |
| Firmenwert – Abschreibung | nach kroatischem Rechnungslegungsgesetz |
| Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft | nicht vorgesehen |

Einkommensteuer

| | | |
|-----------------------|---|--------------|
| Jährlicher Steuersatz | HRK | HRK |
| | 0 – 210.000 | über 210.001 |
| | 24 % | 36 % |
| steuerfreier Betrag | monatlicher Grundfreibetrag HRK 3.800 (EUR 507) | |
| Steuerpflicht | unbeschränkte Steuerpflicht mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein) | |
| Steuerperiode | Kalenderjahr | |
| Einkunftsarten | Einkünfte aus <ol style="list-style-type: none"> 1. selbständiger Arbeit 2. Versicherung 3. nichtselbständiger Arbeit 4. Kapitalvermögen 5. Grundstücke und Rechte an Grundstücken 6. sonstige Quellen einschließlich nicht deklariertem Einkommen | |

Einkommensteuer

| | |
|------------------|--|
| Buchführung | doppelte Buchführung Kleinunternehmer und Freiberufler: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) möglich |
| Verlustausgleich | nicht möglich |
| Verlustvortrag | zeitlich begrenzt (fünf Jahre) |
| Betriebsausgaben | Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind |
| Werbungskosten | Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen |
| Pauschalierung | bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb können die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz errechnet werden |
| Kfz | wie bei Körperschaftsteuer |
| Quellensteuer | generell 12%, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen |
| Zinsen | 12% |
| Lizenzen | 24% |
| Dividenden | 12% |
| Kapitaleinkünfte | 12% |

Termine und Fristen

| | |
|---|--|
| Jahressteuererklärungen | |
| Körperschaftsteuer | Abgabe bis 30.04. des Folgejahres |
| Einkommensteuer | Abgabe bis 28.02. des Folgejahres |
| Umsatzsteuer-voranmeldungen | bis zu einem Umsatz von HRK 800.000 (EUR 106.667) quartalsweise abzugeben; ansonsten monatlich – auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bis zum 20. des darauffolgenden Monats |
| Elektronische Einreichung der Steuererklärungen | Folgende Steuerpflichtige sind zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> Alle Umsatzsteuerpflichtigen Mittelgroße und große Steuerpflichtige, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind (Bilanzsumme über HRK 30 Mio. (EUR 4 Mio.), Umsätze über HRK 60 Mio. (EUR 8 Mio.), durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter mehr als 50); wenn zwei der drei Kriterien erfüllt sind |

Sonstige Steuern

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Gewerbesteuer | keine |
| Vermögenssteuer | keine |
| Gebühren und Verkehrsteuern | keine |
| Grunderwerbsteuer | siehe unbewegliches Vermögen |

Abgabenordnung

| | |
|--------------------|---|
| Ruling | nein (nur eingeschränkt: mit zuständiger Finanzbehörde) |
| Verspätungsfolgen | Anspruchsverzinsung für Nachzahlungen 9,41 % |
| Finanzstrafrecht | Strafe für vorsätzliche und fahrlässige Abgabenhinterziehung: bis HRK 500.000 (EUR 66.667) |
| Durchgriffshaftung | Persönliche Haftung der Gesellschafter, der Geschäftsführer und nahestehender Personen bei Missbrauch ihrer Befugnisse während ihrer Tätigkeit. |

Steuerbegünstigungen

| | |
|--------------------------|---|
| Absetzbeträge - jährlich | |
| Alleinvertdiener | HRK 45.600 (EUR 6.080) |
| Kinderabsetzbetrag | HRK 21.000 (EUR 2.800) bei einem Kind HRK 30.000 (EUR 4.000) bei zwei Kindern HRK 42.000 (EUR 5.600) bei drei Kindern |
| Förderungen | staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Rentenvorsorge |

Unbewegliches Vermögen

| | |
|----------------------|---|
| Abschreibungen | linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Steuerliche Abschreibungen müssen den buchhalterischen Abschreibungen gleich sein. |
| Abschreibungsgruppen | |
| Grund und Boden | keine Abschreibung |
| Gebäude | 5% kürzere/längere Nutzungsdauer möglich |
| Abschreibungsbasis | Anschaffungskosten |
| Sonderabschreibungen | mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze |
| Zuschreibung | keine |

Unbewegliches Vermögen

| | |
|--------------------------------|---|
| Grunderwerbsteuer | |
| Steuergegenstand | Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung einer inländischen Immobilie vermitteln |
| Bemessungsgrundlage | Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung (unter bestimmten Voraussetzungen der Wert der Immobilie, der unter Umständen seitens der Finanzbehörden festgelegt wird). |
| Steuersatz | 4 % Grunderwerbsteuer (mögliche Ausnahmen) Umsatzsteuer in der Höhe von 25 %, wenn die Immobilie (Gebäude und zugehöriges Immobilien, und/oder Bauland) innerhalb von zwei Jahren ab Kauf oder Bau nicht benutzt wird und nicht zur Steuerfreiheit optiert wurde |
| Immobiliensteuer (Grundsteuer) | |
| Steuergegenstand | inländische Ferienhäuser |
| Bemessungsgrundlage | Einheitswert = 1 m ² |
| Steuerbetrag | hängt von regionalen Behörden ab (Durchschnitt HRK 15 (EUR 2) pro m ²) |
| Immobilienfonds | |
| Eigentümer des Fondsvermögens | Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger |
| Bewertung | vor dem Kauf durch einen Sachverständigen |
| Investitionen | mindestens 50 % des Netto-Fondsvermögenswertes sind in die Immobilien in Kroatien anzulegen |
| Risikostreuung | Wert pro Immobilie kleiner als 20 % des gesamten Fondsvermögens |
| Steuerpflicht | Immobilienfonds Management Gesellschaft (18 % oder 12 %; siehe Körperschaftsteuer) |

Sozialversicherung

| | |
|---|---|
| Sozialversicherung | gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen |
| Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen | die Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen sind je nach Art der Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch. Jährliche Höchstbeitragsgrundlagen: maximal HRK 577.440 (EUR 76.992) in 2018 |
| selbständig tätige Personen | hängt von der zugeordneten Kategorie ab |
| Pensionsversicherung | erste Stufe = 15 % Mindestbeitragsgrundlage HRK 3.048 (EUR 406) pro Monat zu zahlen zweite Stufe = 5 % |
| Krankenversicherung | 15 % |
| Unfallversicherung | 0,5 % |

| | |
|-------------------------------|---|
| unselbständig tätige Personen | |
| Krankenversicherung | 13 % |
| Arbeitslosenversicherung | 1,7 % |
| Unfallversicherung | 0,5 % |
| Pensionsversicherung | erste Stufe = 15 % (Dienstnehmer) Mindestbeitragsgrundlage HRK 48.120 (EUR 6.416) pro Monat zu zahlen zweite Stufe = 5 % (Dienstnehmer) |
| Förderung | Förderungen für junge Dienstnehmer und Behinderte |

Geschäftsführer

| | |
|--|--|
| Zivilrecht | Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag etc. |
| Sozialversicherung | Ja, Mindestbeitragsgrundlage HRK 5.213 (EUR 695) |
| Einkommensteuer | Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten (hängt auch vom Doppelbesteuerungsabkommen ab) |
| Umsatzsteuer | Nur bei Werkvertrag |
| Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung | Erforderlich für bestimmte EU-Länder, sowie Drittländer. Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung bei längerem Aufenthalt in Kroatien (länger als 90 Tage) notwendig, Zugangserleichterungen für sog. Schlüsselarbeitskräfte |
| Arbeitsbestätigung | Arbeitsbestätigung für Zeiträume bis zu 90 Tage (Schlüsselarbeitskräfte) |
| Haftung | bei mangelnder Sorgfalt |

Umsatzsteuer

| | |
|-------------------|---|
| Steuersätze | Normalsteuersatz: 25 % Ermäßigter Steuersatz: 13 %, für <ul style="list-style-type: none"> ▪ touristische Dienstleistungen ▪ Zeitschriften ▪ Speiseöle- und fette, Kindernahrung, Zucker, Wasser (außer abgefülltes Wasser) Ermäßigter Steuersatz: 5 %, zB für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tageszeitungen ▪ Bücher, wissenschaftliche Publikationen ▪ bestimmte Medikamente ▪ Brot, Milch, einige andere Produkte |
| Lieferungen | steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke |
| Ort der Lieferung | grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung) |

Umsatzsteuer

| | | |
|---|---|--|
| | im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung) | |
| | Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland | |
| | Besonderheiten bei Reihen- und Dreiecksgeschäften | |
| sonstige Leistungen | steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke | |
| Ort bei sonstigen Leistungen | Unterscheidung, ob Leistungen <ul style="list-style-type: none"> an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) <p>Als Unternehmer gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmer, die nicht steuerbare Umsätze iSd. Art. 4 (1) ausführen, in Bezug auf alle an sie erbrachten Leistungen juristische Personen mit UID-Nr. | |
| ▪ Grundregel | B2B | B2C |
| | Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt) | Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt) |
| ▪ Sonderfälle | B2B | B2C |
| Vermittlungsleistungen | Grundregel | Leistungsort der Hauptleistung |
| Grundstücksleistungen | Grundstücksort | Grundstücksort |
| Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Leistungen für Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen | Tätigkeitsort | Tätigkeitsort |
| Personenbeförderung | wo die Beförderung bewirkt wird | wo die Beförderung bewirkt wird |
| Güterbeförderung | Grundregel | Wo die Beförderung bewirkt wird oder Abgangsort (bei innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen) |
| Nebenleistungen zur Beförderung | Grundregel | Tätigkeitsort |
| Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen | Grundregel | Tätigkeitsort |
| „Katalogleistungen“ an Drittlandskunden | Grundregel | Empfängerort |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen | Tätigkeitsort | Tätigkeitsort |
| | Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage | Ort der Zurverfügungstellung | Ort der Zurverfügungstellung |
| | Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage | Grundregel | Empfängerort Vermietung von Sportbooten: Ort der Zurverfügungstellung |
| | Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen | Grundregel | Empfängerort |
| | Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland | Grundregel | Empfängerort |
| | Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“ | bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen | |
| | Reverse Charge für innerstaatliche Lieferungen | <ul style="list-style-type: none"> Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen die von nicht ansässigen Steuerpflichtigen an lokale Steuerpflichtige erbracht werden Für Baulieferungen und Leistungen die von lokalen Steuerpflichtigen an lokale Steuerpflichtige erbracht werden Für Verkauf von Immobilien (Bauland und Gebäude mit zugehörigem Land) die der Umsatzsteuer unterliegen (Option) | |
| | Folgen | Rechnung ohne USt Umsatzsteuer schuldet der Empfänger | |
| | Steuerbefreiung | Unterscheidung ist wichtig für den Vorsteuerabzug | |
| | echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu) | <ul style="list-style-type: none"> Ausfuhrlieferungen Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr Vermittlung der oben angeführten Umsätze | |
| | unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu) | <ul style="list-style-type: none"> Gewährung und Verwaltung von Krediten, Tätigkeiten von Versicherungen Postdienstleistungen Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua. Umsätze von Kleinunternehmern (Vorjahresnettoumsatz unter HRK 300.000 (EUR 40.000)) | |
| | Immobilien | | |
| | Vermietung | Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerpflichtig. Ausnahme: Vermietung für Wohnzwecke ist steuerfrei | |
| | Verkauf | grundsätzlich: Gebäude unterliegen 25 % Umsatzsteuer. Verkauf von Immobilien (Gebäude und zugehöriges Land), wenn es innerhalb von zwei Jahren ab Kauf oder Bau nicht benutzt wird und nicht zur Steuerfreiheit optiert wurde | |

Umsatzsteuer

| | | |
|---|--|---|
| Leasing | | |
| | Finanzierungsleasing | Lieferung |
| | Operating Leasing | Sonstige Leistung |
| Vorsteuerrückerstattung für kroatische Unternehmer innerhalb der EU | | Via elektronisches Erstattungssystem |
| Ausländische Unternehmer | | Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben |
| | Registrierung | erforderlich, wenn Leistungsort in Kroatien liegt und das Reverse-Charge-System nicht anwendbar ist |
| | Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer | Via elektronisches Erstattungssystem, einzureichen bis 30. September des Folgejahres |
| | Vorsteuerrückerstattung für ausländische Unternehmer | wenn keine Umsätze in Kroatien getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung beim lokalen Finanzamt des ausländischen Unternehmers zu beantragen Originalrechnungen, umsatzsteuerliche Ansässigkeitsbestätigung Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: HRK 400 (EUR 53,33) |

Mergers & Acquisitions

| | | |
|--------------|---|---|
| Finanzierung | | |
| | Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft | im allgemeinen nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt |
| | Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital) | Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt. |
| | Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf | Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Darlehen für Geschäftszwecke, d.h. zur Einkommenserzielung verwendet wird. |
| | Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten | Für Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten müssen Unterkapitalisierungsbestimmungen und steuerliche Zinssatzobergrenzen wie folgt beachtet werden: Zinsen für nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber einem ausländischen Anteilseigner, der einen Anteil von 25 % oder mehr am Gesellschaftskapital oder den Stimmrechten hält, sind insoweit steuerlich nicht abzugsfähig, als das Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode das Vierfache des vom Anteilseigner gehaltenen Anteils am Kapital des Darlehensnehmers übersteigt. Das gilt auch für alle verbundenen Personen. Die steuerlich zulässige Obergrenze für Zinsen, die an ein ausländisches verbundenes Unternehmen gezahlt werden, ist 4,55 % pa. |

| | | |
|--|--|--|
| | Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen | Zinsaufwendungen sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Darlehen für Geschäftszwecke, dh. zur Einkommenserzielung verwendet wird. |
| Abfindungsmöglichkeiten | | |
| | Abfindung von Minderheitsgesellschaftern | Auf Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 95 % des Gesellschaftskapitals hält, ist die Generalversammlung berechtigt, die Übertragungen der Anteile von Minderheitsgesellschaftern unter der Auflage, den Minderheitsgesellschaftern eine Abfindung zu zahlen, vorzunehmen (gilt nur für Aktiengesellschaften). Der Hauptgesellschafter setzt den Abfindungsbetrag fest. Die Angemessenheit prüft ein vom Gericht bestellter Prüfer. |
| Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften | | |
| | Aktienverkauf (AG) | Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 12 % versteuert. |
| | Anteilsverkauf (GmbH) | Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 12 % versteuert. |
| | Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft | Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 12 % versteuert. |
| | Internationale Schachtelbegünstigung | Es gibt in Kroatien keine zusätzliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 12 % versteuert. |
| Verkauf von Unternehmen als Ganzes bzw. von Teilbetrieben | | |
| | Definition | Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten (auch von Teilbetrieben) ist möglich. Es ist wichtig, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Ansprüche und Verbindlichkeiten iZm. einer bestimmten Geschäftstätigkeit in die zu übertragende wirtschaftliche Einheit eingeschlossen sind. Verkauf von Gesellschaftsanteilen: Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen in einem „share deal“ ist möglich. |

Mergers & Acquisitions

| | |
|---|--|
| Handels- und steuerrechtliche Behandlung | <p>Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Die buchhalterische Behandlung der wirtschaftlichen Einheit wird in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse festgehalten. Zum Zeitpunkt des Verkaufs sind alle festgestellten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Fair Value zu bewerten. In den HSF1* sind die wirtschaftliche Einheit und Unternehmenszusammenschlüsse nicht eindeutig definiert, allerdings ist anzunehmen, dass deren Behandlung dieselbe ist.</p> <p>Die Übertragung der wirtschaftlichen Einheit erfolgt umsatzsteuerfrei, sofern die Einheit als Ganzes übertragen wird und der Käufer vorsteuerabzugsberechtigt ist.</p> <p>Verkauf von Gesellschaftsanteilen: Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen wird abhängig vom Eigentumsanteil auf ähnliche Weise durch IFRS oder HSF1 bewertet. Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen ist umsatzsteuerfrei.</p> |
| Firmenwert | <p>Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der Firmenwert (Kaufpreis korrigiert um Verkehrswerte der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden) wird anfänglich zu Anschaffungskosten bewertet.</p> <p>Verkauf von Gesellschaftsanteilen: n / a</p> |
| Abschreibung des Firmenwertes | <p>Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der durch Unternehmenszusammenschlüsse entstandene Firmenwert darf gemäß IFRS 3 nicht beschrieben werden. Stattdessen hat der Erwerber ihn gemäß IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten einmal jährlich auf Wertminderung zu prüfen. Die Wertminderung des Firmenwertes ist steuerlich nicht abzugsfähig.</p> <p>Gemäß HSF1 sollte der Firmenwert über die erwartete Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden. Bei der Körperschaftsteuer ist die Abschreibung des Firmenwertes steuerlich nicht abzugsfähig.</p> <p>Verkauf von Gesellschaftsanteilen: n / a</p> |
| Verschmelzungen | |
| Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen | Verschmelzung zur Aufnahme, zur Neugründung, Rechtsformwechsel |
| Ausschluss bei der Bewertung zum Fair Value | Generell möglich |

* Gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes ist die Anwendung der Kroatischen Rechnungslegungsstandards („HSF1“) für alle Unternehmen verpflichtend, ausgenommen Großunternehmen und jene, deren Aktien oder Schuldschreibungen an der Börse notiert sind oder deren Börsennotierung vorbereitet wird (sie müssen dann die International Financial Reporting Standards (IFRS) anwenden).

| | |
|---|---|
| Bewertung | Berichtigungen des Fair Values sind in Übereinstimmung mit den IFRS vorzunehmen. Latente Steuern sind gemäß den IAS 12 zu erfassen, auch für Erfordernisse der HSF1. |
| Abschreibung des Firmenwertes | <p>Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der IFRS unterliegt, ist der durch den Unternehmenszusammenschluss entstandene Firmenwert auf Wertminderung zu prüfen. Die Wertminderung des Firmenwertes ist steuerlich abzugsfähig.</p> <p>Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der HSF1 unterliegt, sollte der Firmenwert über die erwartete Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden.</p> <p>Die Abschreibung oder Abwertung des Firmenwertes, der durch die Unternehmenszusammenschlüsse entstanden ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig.</p> |
| Steuerrechtliche Behandlung der Berichtigungen des Fair Values | Die Berichtigung des Fair Values ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Neubewertungsrücklage wirkt sich nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage aus, wenn sie unter Eigenkapital erfasst wurde. In diesem Fall ist die Neubewertungsrücklage im Zeitpunkt der Realisierung steuerpflichtig. Wenn die Neubewertungsrücklage jedoch als Ertrag erfasst wird, ist sie in der Entstehungsperiode steuerpflichtig. |
| Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital | |
| Sacheinlagen | Sacheinlagen sind zulässig. Die eingebrachten Vermögensgegenstände werden zum Marktwert gemäß einem Sachverständigengutachten oder zum Buchwert in den Geschäftsbüchern des Investors erfasst (jedoch nicht höher als der Marktwert). |
| Steuerliche Behandlung | <p>Der aus der Erhöhung des Fair Values entstandene Gewinn der Gesellschaft, in die die Vermögensgegenstände eingebracht werden, wird versteuert, wenn die Sacheinlagen zum Marktwert erfasst werden.</p> <p>Die Sacheinlagen, ausgenommen wirtschaftliche Einheiten und Gesellschaftsanteile, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.</p> |

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

| Land | Inkrafttreten | Immobilienklausel | Dividenden % | Zinsen % | Lizenzen % |
|-------------------------|---------------|-------------------|--------------|----------|------------|
| Albanien | 01.01.1998 | ja | 10 | 10 | 10 |
| Armenien | 01.01.2011 | ja | 10 | 10 | 5 |
| Aserbaidschan | 01.01.2014 | nein | 5/10 | 10 | 10 |
| Belgien | 01.01.2005 | nein | 5/15 | 10 | 0 |
| Bosnien und Herzegowina | 01.01.2006 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Bulgarien | 01.01.1999 | nein | 5 | 5 | 0 |
| Chile | 01.01.2005 | ja | 5/15 | 5/15 | 5/10 |
| China | 01.01.2002 | ja | 5 | 10 | 10 |
| Dänemark | 01.10.2010 | ja | 5/10 | 5 | 10 |
| Deutschland | 01.01.2007 | ja - tw | 5/15 | 0 | 0 |
| Estland | 01.01.2005 | nein | 5/15 | 10 | 10 |
| Finnland | 08.10.1991 | nein | 5/15 | 0 | 10 |
| Frankreich | 01.01.2006 | ja - tw | 0/5/15 | 0 | 0 |
| Georgien | 01.01.2014 | nein | 5 | 5 | 5 |
| Griechenland | 01.01.1999 | nein | 5/10 | 10 | 10 |
| Großbritannien | 01.01.2016 | ja - tw | 5/10/15 | 5 | 5 |
| Indonesien | 01.01.2013 | nein | 10 | 10 | 10 |
| Indien | 01.01.2016 | ja - tw | 5/10 | 10 | 10 |
| Iran | 01.01.2009 | ja | 5/10 | 5 | 5 |
| Irland | 01.01.2004 | ja | 5/10 | 0 | 10 |
| Island | 01.01.2012 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Israel | 01.01.2007 | ja | 5/10/15 | 5/10 | 5 |
| Italien | 01.01.2010 | ja | 15 | 10 | 5 |
| Jordanien | 01.01.2007 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Kanada | 01.01.2000 | nein | 5/15 | 10 | 10 |
| Katar | 01.01.2010 | ja | 0 | 0 | 10 |
| Korea | 01.01.2007 | nein | 5/10 | 5 | 0 |
| Kosovo | 01.01.2018 | ja | 5/10 | 5 | 5 |
| Kuwait | 01.01.2004 | ja | 0 | 0 | 10 |
| Lettland | 01.01.2002 | nein | 5/10 | 10 | 10 |
| Litauen | 01.01.2002 | nein | 5/15 | 10 | 10 |
| Luxemburg | 01.01.2017 | ja | 5/15 | 10 | 5 |
| Malaysia | 01.01.2005 | nein | 5/10 | 10 | 10 |
| Malta | 01.01.2000 | ja | 5 | 0 | 0 |
| Marokko | 25.12.2012 | ja | 8/10 | 10 | 10 |
| Mauritius | 01.01.2004 | nein | 0 | 0 | 0 |
| Mazedonien | 01.01.1997 | ja | 5/15 | 10 | 10 |
| Moldawien | 01.01.2007 | ja | 5/10 | 5 | 10 |
| Montenegro | 01.01.2005 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Niederlande | 01.01.2002 | nein | 0/15 | 0 | 0 |
| Norwegen | 08.10.1991 | ja - tw | 15 | 0 | 10 |
| Oman | 01.01.2012 | ja | 0 | 5 | 10 |

| Land | Inkrafttreten | Immobilienklausel | Dividenden % | Zinsen % | Lizenzen % |
|--------------|---------------|-------------------|--------------|----------|------------|
| Österreich | 01.01.2002 | nein | 0/15 | 5 | 0 |
| Polen | 01.01.1997 | ja | 5/15 | 10 | 10 |
| Portugal | 01.01.2016 | ja - tw | 5/10 | 10 | 10 |
| Rumänien | 01.01.1997 | ja | 5 | 10 | 10 |
| Russland | 01.01.1998 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| San Marino | 01.01.2006 | nein | 5/10 | 10 | 5 |
| Schweden | 08.10.1991 | nein | 5/15 | 0 | 0 |
| Schweiz | 01.01.2000 | ja | 5/15 | 5 | 0 |
| Serbien | 01.01.2005 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Slowakei | 01.01.1997 | nein | 5/10 | 10 | 10 |
| Slowenien | 01.01.2006 | nein | 5 | 5 | 5 |
| Spanien | 01.01.2007 | ja - tw | 0/15 | 8 | 8 |
| Südafrika | 01.01.1998 | nein | 5/10 | 0 | 5 |
| Syrien | 01.01.2010 | ja | 5/10 | 10 | 12 |
| Tschechien | 01.01.2000 | nein | 5 | 0 | 10 |
| Türkei | 01.01.2001 | nein | 10 | 10 | 10 |
| Turkmenistan | 01.01.2016 | ja - tw | 10 | 10 | 10 |
| Ukraine | 01.01.2000 | ja | 5/10 | 10 | 10 |
| Ungarn | 01.01.1999 | nein | 5/10 | 0 | 0 |
| Weißrussland | 01.01.2005 | nein | 5/15 | 10 | 10 |

Notizen

Notizen

TPA Standorte

TPA ist mit 12 Standorten in Österreich vertreten. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in weiteren 10 Ländern in Mittel- und Südosteuropa zur Verfügung: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:

www.tpa-group.com



Wenn wir schon vor Ort sind,
schreiben wir gleich Reiseführer
über das lokale Steuersystem.

Verfügbar für die Länder:

Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich,
Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien,
Tschechien und Ungarn.

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

service@tpa-group.com oder unter
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2018, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com;
Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater